

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Statistik über die Beherbergung im Reiseverkehr (Beherbergungsstatistikgesetz – BeherbStatG)

A. Problem und Ziel

Das vor mehr als 20 Jahren in Kraft getretene Beherbergungsstatistikgesetz bedarf der Anpassung an geänderte Anforderungen. Als solche sind anzusehen:

- Die Informationsanforderungen gemäß der Richtlinie 95/57/EG des Rates über die Erhebung statistischer Daten im Bereich des Tourismus vom 23. November 1995 (ABl. EG Nr. L 291 S. 32) – abgekürzt EG-Tourismusstatistik-Richtlinie.
- Namhafte deutsche Tourismusverbände fordern seit Jahren die zusätzliche Erhebung des Angebots und der Auslastung von Gästezimmern im Bereich der Hotellerie*) als Kapazitätsindikator neben der bisher üblichen Erfassung der Gästebetten und ihrer Belegung.
- Eine Ausweitung der Beherbergungsstatistik ist mit der politischen Vorgabe, die Statistik auf Kürzungsmöglichkeiten zu prüfen, nicht vereinbar. Verzichtbare Erhebungen werden daher gestrichen.
- Bei der Neuordnung statistischer Rechtsvorschriften sind die seit 1987 geänderten Grundregelungen des Bundesstatistikgesetzes zu beachten.

Mit der vorliegenden Gesetzesnovelle werden die erforderlichen Anpassungen vorgenommen.

B. Lösung

Neben den bewährten monatlichen Erhebungen der Zahl der Betten, der Gäste und deren Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben werden künftig im Bereich der Hotellerie monatlich auch das Angebot an Gästezimmern und deren Belegung erfasst: In der betrieblichen Praxis ist die Zimmerbelegung der zentrale Maßstab der Kapazitätsauslastung. Das Erhebungsprogramm der neuen Beherbergungsstatistik wird im Vergleich zur bestehenden Statistik trotz dieser zusätzlichen Merkmale netto gekürzt, indem

- der Erhebungsbereich auf die touristischen Beherbergungsbetriebe gemäß der EG-Tourismusstatistik-Richtlinie ausgerichtet wird, die auch in der harmonisierten Systematik der Wirtschaftszweige EG-weit aufgeführt sind,

*) Hierzu zählen: Hotels, Gasthöfe, Pensionen und Hotels garnis

- auf die bisher im Abstand von sechs Jahren angeordneten Kapazitätserhebungen verzichtet wird,
- auf die Erhebung der Wohneinheiten, ausgenommen im Bereich der Hotellerie, verzichtet wird.

Die Gesetzesnovelle berücksichtigt zudem die seit 1987 geltenden Grundlagen des Bundesstatistikgesetzes (z. B. Anpassung der Übermittlungsregelung an den § 16 Abs. 4 Bundesstatistikgesetz (BStatG)).

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsplan ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

- a) **Kosten:** Nach einer Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes, die mit den statistischen Ämtern der Länder abgestimmt worden ist, entstehen für die Erweiterung der monatlichen Statistiken beim Bund ausschließlich einmalige Umstellungskosten in Höhe von ca. 32 365 Euro (~ 63 300 DM), bei den statistischen Landesämtern einmalige Umstellungs- und Verbundprogrammierungskosten in Höhe von ca. 102 258 Euro (~ 200 000 DM) und durchschnittliche jährliche Mehrkosten in Höhe von ca. 108 905 Euro (~ 213 000 DM).
- b) **Einsparungen:** Den Kosten stehen Einsparungen gegenüber, die in erster Linie aus dem Verzicht auf die Kapazitätserhebungen resultieren, die nach der geltenden Rechtsgrundlage in 6-jährlichem Abstand durchzuführen sind. Diese betragen durchschnittlich jährlich beim Bund ca. 41 926 Euro (~ 82 000 DM) und bei den Ländern ca. 132 424 Euro (~ 259 000 DM).
- c) **Netto:** Für Bund und Länder ist nicht nur Kostenneutralität gewährleistet, sondern die Nettoeinsparungen belaufen sich beim Bund auf rund 41 926 Euro (~ 82 000 DM) und bei den Ländern auf etwa 23 519 Euro (~ 46 000 DM) jährlich. Weitere Einsparungen resultieren aus der Konzentration des Erhebungsbereichs auf die eigentlichen touristischen Beherbergungsstätten und aus dem Verzicht auf die Erhebung von Wohneinheiten außerhalb der Hotellerie.

E. Sonstige Kosten

Durch den Vollzug des neuen Gesetzes entstehen den Beherbergungsbetrieben netto weniger Berichtslasten, da mehr Erhebungen gestrichen als zusätzlich angeordnet werden. Eine Entlastung von den monatlichen Berichtspflichten erfahren insbesondere Vorsorge- und Reha-Kliniken, die dem touristischen Erhebungsbereich nicht zuzuordnen und daher von den Befragungen auszunehmen sind. Sie unterfallen der Krankenhausstatistik.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau sowie Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 20. Juni 2001

022 (412) – 611 00 – Be 37/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Statistik über die Beherbergung
im Reiseverkehr (Beherbergungsstatistikgesetz – BeherbStatG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 763. Sitzung am 11. Mai 2001 gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2
ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in
der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Statistik über die Beherbergung im Reiseverkehr (Beherbergungsstatistikgesetz – BeherbStatG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1
Anordnung, Zweck**

Über die Beherbergung im Reiseverkehr (vorübergehende Beherbergung) werden statistische Erhebungen bei Beherbergungsbetrieben als Bundesstatistik durchgeführt.

**§ 2
Periodizität, Berichtszeitraum**

- (1) Die Erhebungen werden monatlich durchgeführt.
- (2) Berichtszeitraum für die Erhebungen ist der dem Zeitpunkt der Erhebungen vorangegangene Kalendermonat.

**§ 3
Erhebungseinheiten, Erhebungsbereich**

(1) Erhebungseinheiten sind Betriebe, die nach Einrichtung und Zweckbestimmung dazu dienen, mehr als die in § 2 Abs. 4 des Gaststättengesetzes genannte Zahl von Gästen gleichzeitig zu beherbergen.

(2) Die Erhebungen erstrecken sich auf die Bereiche des Abschnitts H (Gastgewerbe),

Gruppe 55.1 Hotels, Gasthöfe, Pensionen und Hotels garnis und

Gruppe 55.2 Sonstiges Beherbergungsgewerbe

der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1) gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 (ABl. EG Nr. L 293 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 4
Erhebungsmerkmale**

Erhebungsmerkmale sind:

1. Zahl der Ankünfte und Übernachtungen von Gästen; bei Gästen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb Deutschlands liegt, werden diese Angaben auch in der Unterteilung nach Herkunftsländern erfasst,

2. Zahl der angebotenen Gästebetten oder bei Campingplätzen der Stellplätze,
3. bei Hotels, Gasthöfen, Pensionen und Hotels garnis zusätzlich Zahl der Gästezimmer sowie deren Belegung.

**§ 5
Hilfsmerkmale**

Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift des Beherbergungsbetriebs,
2. Name und Telekommunikationsanschlussnummern der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

**§ 6
Auskunftspflicht**

(1) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig ist der Inhaber, die Inhaberin, der Leiter oder die Leiterin des Beherbergungsbetriebs. Die Auskunftserteilung zu den Angaben nach § 5 Nr. 2 ist freiwillig.

(2) Die Auskunftspflicht erstreckt sich bei erstmaliger Heranziehung auch auf abgelaufene Berichtszeiträume des Kalenderjahres und des Vorjahres.

**§ 7
Übermittlungsregelung**

An die obersten Bundes- und Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

**§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Beherbergungsstatistikgesetz vom 14. Juli 1980 (BGBl. I S. 953) außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach Artikel 73 Nr. 11 GG hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz über die Statistik für Bundeszwecke.

Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung des Tourismus hat in den zurückliegenden Jahren kontinuierlich zugenommen. Das Reisen ist für die Bürger und Bürgerinnen längst zu einem Grundbedürfnis geworden. Immer stärker rückt der Tourismus als Wirtschaftsfaktor zur Erzielung von Einkommen und zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in das Bewusstsein der Öffentlichkeit. Nach einer Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie entfällt etwa ein Anteil von 8 % des Bruttoinlandsprodukts in Deutschland im weitesten Sinn auf die Nachfrage von Touristen.

In verschiedenen Untersuchungen namhafter Forschungsinstitute wird der Tourismus neben den Informations- und Kommunikationstechnologien und der Biotechnologie zu den Zukunftsbranchen mit besonderen Wachstumserwartungen gezählt. Zudem wird die wirtschaftliche Entwicklung und die Wirtschaftsleistung vieler strukturschwacher Regionen vom Tourismus wesentlich beeinflusst. Dies gilt in besonderem Maße für die attraktiven Reisegebiete in den neuen Ländern, die in den 90er Jahren zumeist zweistellige Zuwachsraten bei den Gäste- und Übernachtungszahlen verbuchen konnten.

Als Grundlage für tourismuspolitische Entscheidungen, für infrastrukturelle Planungen sowie für Maßnahmen der Tourismuswerbung und der Marktforschung sind statistische Informationen eine unabdingbare Voraussetzung. Diese Funktion erfüllt in Deutschland zum einen die Statistik der Beherbergung im Reiseverkehr (zurzeit basierend auf dem Beherbergungsstatistikgesetz (BeherbStatG) vom 14. Juli 1980), zum anderen die Statistik im Handel und Gastgewerbe.

Auch die EG hat 1995 verbindliche Regelungen für eine gemeinsame Tourismusstatistik erlassen, die Richtlinie 95/57/EG des Rates vom 23. November 1995 über die Erhebung statistischer Daten im Bereich des Tourismus (ABl. EG Nr. L 291 S. 32) – im Folgenden abgekürzt EG-Tourismusstatistik-Richtlinie. Sie verpflichtet die Mitgliedsländer, harmonisierte statistische Daten über das touristische Angebot und die touristische Nachfrage bereitzustellen.

Von Seiten der Nutzer der Statistik in Deutschland, vertreten vor allem von namhaften Tourismusverbänden, wird seit einiger Zeit die Forderung erhoben, zum Nachweis der Kapazitätsauslastung auch die „Belegung der Gästezimmer“ statistisch zu erheben und nachzuweisen neben der bisher erfassten „Bettenauslastung“. Dies ist auf der Grundlage des geltenden BeherbStatG nicht möglich und wird nun mit der Gesetzesnovelle angeordnet. Künftig werden daher neben den bewährten monatlichen Erhebungen der Zahl der Betten, der Gäste und deren Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben zusätzlich im Bereich der Hotellerie (Ho-

tels, Gasthöfe, Pensionen, Hotels garnis) monatlich auch die angebotenen Gästezimmer und deren Belegung erfasst.

Das Erhebungsprogramm der neuen Beherbergungsstatistik wird im Vergleich zur bestehenden Statistik trotz dieser zusätzlichen Merkmale netto gekürzt, indem

- der Erhebungsbereich auf die touristischen Beherbergungsbetriebe gemäß der EG-Tourismusstatistik-Richtlinie ausgerichtet wird, die auch in der harmonisierten Systematik der Wirtschaftszweige EG-weit ausgeführt sind,
- auf die bisher im Abstand von sechs Jahren angeordneten Kapazitätserhebungen verzichtet wird und
- auf die Erhebung der Wohneinheiten, ausgenommen im Bereich der Hotellerie, verzichtet wird.

B. Kosten

Kosten der öffentlichen Haushalte:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

- a) **Kosten:** Nach einer mit den statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Kostenkalkulation entstehen für die Erweiterung der monatlichen Beherbergungsstatistik um das Merkmal „Auslastung der Gästezimmer für den Bereich der klassischen Hotellerie“ beim Statistischen Bundesamt ausschließlich Anlaufkosten, bei den statistischen Ämtern der Länder sowohl Anlauf- als auch laufende Mehrkosten. Im Einzelnen sind dies:

I. Statistisches Bundesamt

Einmalige Umstellungskosten in Euro (DM)

personell	sächlich	insgesamt
28 121 (55 000)	4 244 (8 300)	32 365 (63 300)

Durchschnittliche jährliche Mehrkosten

personell	sächlich	insgesamt
keine		

II. Statistische Ämter der Länder

Einmalige Umstellungskosten in Euro (DM)

personell	sächlich	insgesamt
62 838 (122 900)	34 103 (66 700)	96 941 (189 600)

Durchschnittliche jährliche Mehrkosten in Euro (DM)

personell	sächlich	insgesamt
72 654 (142 100)	36 199 (70 800)	108 853 (212 900)

Mehrkosten der Verbundprogrammierung in Euro (DM)

personell	insgesamt
5 215 (10 200)	5 215 (10 200)

- b) **Einsparungen:** Den aufgezeigten Mehrkosten stehen infolge der Streichung der jeweils im Abstand von sechs Jahren bisher durchzuführenden Kapazitätserhebungen Minderausgaben gegenüber. Diese Einsparungen betragen:

I. Statistisches Bundesamt

Durchschnittlich jährliche Minderkosten in Euro (DM)		
personell	sächlich	insgesamt
36 659 (71 700)	5 113 (10 000)	41 772 (81 700)

II. Statistische Ämter der Länder

Durchschnittlich jährliche Minderkosten in Euro (DM)		
personell	sächlich	insgesamt
110 592 (216 300)	21 780 (42 600)	132 372 (258 900)

- c) **Netto:** Für Bund und Länder ist insoweit nicht nur Kostenneutralität gewährleistet, sondern es werden bei Bund und Ländern netto Einsparungen erreicht. Die Einsparungen beim Bund betragen jährlich rd. 41 772 Euro (~ 81 700 DM). Bei den Ländern belaufen sie sich auf rd. 23 519 Euro (~ 46 000 DM) jährlich. Weitere Einsparungen resultieren aus der Konzentration des Erhebungsbereichs auf die eigentlichen touristischen Beherbergungsbetriebe und aus dem Verzicht auf die Erhebung von Wohneinheiten außerhalb der Hotellerie, die hier jedoch nicht im Einzelnen ausgewiesen werden.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau sowie Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht zu erwarten.

C. Besonderer Teil

Zu § 1

§ 1 erläutert den Zweck der Statistik über die Beherbergung im Reiseverkehr. Dieser liegt im Wesentlichen darin, Angaben zum Umfang und zur Inanspruchnahme des gewerblichen Beherbergungsangebots zu erheben. Diese Informationen dienen der Beschreibung der Entwicklung und der wirtschaftlichen Bedeutung des Tourismussektors in Deutschland. Sie erfüllen gleichfalls die aus der EG-Tourismusstatistik-Richtlinie resultierenden Datenlieferverpflichtungen.

Zu § 2

Absatz 1 regelt die Periodizität der Erhebungen. Die monatlichen Erhebungen ergeben sich auch aus der Notwendigkeit, über die Entwicklung im Tourismusbereich aktuell zu informieren. Das Beherbergungsgewerbe ist ein Wirtschaftsbereich, der saisonal unterschiedlich frequentiert wird. Nur durch eine monatliche Datenerfassung und Be-

richterstattung kann die Nutzung des Beherbergungsangebots zeitnah abgebildet werden. Mit den Monatserhebungen wird auch den Anforderungen aus der EG-Tourismusstatistik-Richtlinie entsprochen.

Absatz 2 bezeichnet den der Erhebung vorangegangenen Kalendermonat als den für die Datenerfassung relevanten Berichtszeitraum.

Zu § 3

Als Erhebungseinheiten bestimmt Absatz 1 Betriebe. Dies sind örtliche Einheiten im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft. Zur Konkretisierung der für die Berichtspflicht relevanten Einrichtungen dient deren Übernachtungskapazität gemäß § 2 Abs. 4 des Gaststättengesetzes, ab der das Betreiben von Beherbergungsbetrieben unter Erlaubnisvorbehalt gestellt wird (gewerbliche Betriebe). Zurzeit liegt diese Grenze bei der Kapazität, „mehr als acht Gäste gleichzeitig zu beherbergen“, also bei neun und mehr Betten. Bei einer Veränderung der Schwelle für den Erlaubnisvorbehalt in § 2 Abs. 4 des Gaststättengesetzes ändert sich folglich auch die Grenze für die Berichtspflicht in der Beherbergungsstatistik.

Absatz 2 bestimmt als Erhebungsbereich den Abschnitt H (Gastgewerbe), und zwar die Gruppe 55.1 „Hotels, Gasthöfe, Pensionen und Hotels garnis“ sowie die Gruppe 55.2 „Sonstiges Beherbergungsgewerbe“ der Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 (ABl. EG Nr. L 293 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Gegenüber dem derzeit geltenden BeherbStatG wird der Erhebungsbereich an die Vorgaben der EG-Tourismusstatistik-Richtlinie angepasst, der nur die touristischen Beherbergungsstätten umfasst. Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, die nicht als touristische Einrichtungen gelten, werden aus dem Erhebungsbereich herausgenommen. Informationen zu diesen Einrichtungen liefert die Krankenhausstatistik; Doppelbefragungen werden insoweit vermieden.

Zu § 4

§ 4 bezeichnet die Erhebungsmerkmale. Die zu erfassenden Angaben werden u. a. zur Einlösung der Datenlieferverpflichtungen aus der EG-Tourismusstatistik-Richtlinie benötigt.

Die in Nummer 1 aufgeführten Merkmale entsprechen denen des geltenden BeherbStatG vom 14. Juli 1980. Die Zahl der Gäste (Ankünfte) sowie die Zahl der Übernachtungen sind die zentralen Variablen zur Beschreibung und Analyse der aktuellen Entwicklung der Beherbergung im Reiseverkehr. Die bei Gästen mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands vorzunehmende Untergliederung nach Herkunftsländern ist eine unentbehrliche Informationsquelle für Analysen zur Entwicklung des grenzüberschreitenden Tourismus ausländischer Gäste. Wegen der damit verbundenen Deviseneinnahmen sind diese Angaben auch für die Bundesbank zur Aufstellung der Zahlungsbilanz von großer Bedeutung. Darüber hinaus sind sie eine unverzichtbare Grundlage für die deutsche Tourismuswerbung im Ausland.

Die in Nummer 2 aufgeführten Merkmale dienen der laufenden Erfassung der Beherbergungskapazität in Form von Gästebetten und Stellplätzen (Camping). Sie sind insbesondere für Analysen des Beherbergungsangebots (Kapazität) von Bedeutung. Auch diese Merkmale waren bereits Teil des Erhebungsprogramms des geltenden BeherbStatG. Auf eine weitere Erhebung von Wohneinheiten, die im geltenden Gesetz angeordnet war, wird jedoch wegen der in Nummer 3 geregelten Erfassung der Gästezimmer in der Hotellerie verzichtet. Für den Bereich der Hotellerie (Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Hotels garnis) werden die Wohneinheiten entsprechend den methodischen Vorgaben der EU unter die Kategorie „Gästezimmer“ subsumiert. Für das „Sonstige Beherbergungsgewerbe“ werden Angaben zu diesem Merkmal angesichts der großen Heterogenität dieses Bereichs und der kaum gegebenen Vergleichbarkeit für entbehrlich gehalten.

Die in Nummer 3 aufgeführten Merkmale werden für den Bereich der Hotellerie neu in das Erhebungsprogramm der Beherbergungsstatistik aufgenommen. Damit wird einem schon lange Zeit vorgetragenen Wunsch vieler Nutzer der Statistik entsprochen, namentlich der Verbände der Tourismuswirtschaft. Die bisherige Beherbergungsstatistik weist als Maßgröße für die Kapazitätsauslastung der Betriebe nur die Belegung der Betten aus. In der betrieblichen Praxis der Hotellerie wird als wichtiges Kapazitätsmaß darüber hinaus die Auslastung der Gästezimmer zugrunde gelegt. Durch den Ausweis von Ergebnissen zu dieser Variablen erhalten die Betreiber dieser Beherbergungsbetriebe künftig einen zusätzlichen Vergleichs- und Orientierungsmaßstab für die eigenen Betriebe.

Zu § 5

Die Hilfsmerkmale „Name und Anschrift des Beherbergungsbetriebs“ sind unverzichtbare Angaben für die technische und organisatorische Abwicklung der Erhebungen. Die Angaben zu der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind freiwillig. Die Aufzählung der Hilfsmerkmale

entspricht dem vom Bundesstatistikgesetz geforderten Regelungsumfang. Für sie gelten die Trennungs- und Lösungsvorschriften des Bundesstatistikgesetzes.

Zu § 6

Die Notwendigkeit einer zuverlässigen und genauen Berichterstattung setzt Erhebungen mit Auskunftspflicht nach Absatz 1 voraus, wie sie auch in anderen amtlichen Wirtschaftsstatistiken üblich sind. Auskunftspflichtig ist der Inhaber bzw. die Inhaberin oder der Leiter bzw. die Leiterin des Beherbergungsbetriebs. Die Auskunftspflicht erstreckt sich nicht auf die in § 5 Nr. 2 genannten Angaben zu den Hilfsmerkmalen.

Für Beherbergungsbetriebe, die nach Absatz 2 erstmalig zur Beherbergungsstatistik herangezogen werden, ist die Erfassung monatlicher Angaben auch für die abgelaufenen Monate des Kalenderjahres sowie des Vorjahres erforderlich, damit diese Angaben in den intertemporalen Ergebnissen aufgenommen werden können. Ohne diese Regelung ist es nicht möglich, die konjunkturelle Entwicklung am aktuellen Rand methodisch korrekt abzubilden und zu analysieren. Die Auskunftspflicht gilt jedoch nur insoweit, als die Informationen bei den Betroffenen noch vorhanden sind.

Zu § 7

Nach § 16 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes dürfen den obersten Bundes- und Landesbehörden für festgelegte Verwendungszwecke Tabellen mit Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall enthalten. Das ist jedoch nur dann zulässig, wenn die eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift dies ausdrücklich vorsieht. § 7 enthält diese Übermittlungsregelung.

Zu § 8

§ 8 regelt das Inkrafttreten des neuen Gesetzes und das Außerkrafttreten des Beherbergungsstatistikgesetzes vom 14. Juli 1980 (BGBl. I S. 953).

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 763. Sitzung am 11. Mai 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 3 Abs. 1

§ 3 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Erhebungseinheiten sind Betriebe und Betriebsteile, die nach Einrichtung und Zweckbestimmung dazu dienen, mehr als acht Gäste gleichzeitig zu beherbergen (Beherbergungsbetriebe).“

Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Verweisung auf das Gaststättengesetz muss unterbleiben. Das Gaststättengesetz als besonderes Polizeigesetz und das Beherbergungstatistikgesetz regeln zwei völlig unterschiedliche Bereiche, die in keinem unmittelbaren, zwingenden Sachzusammenhang stehen. Ein Zwang, die Abschneidegrenze in beiden Gesetzen oder auch in Gesetzen aus einer anderen Rechtsmaterie gleichzuhalten, ist aus keinem sachlichen oder juristischen Gesichtspunkt zu erkennen. Eine Koppelung an die Schwelle des Erlaubnisvorbehalts des Gaststättengesetzes brächte vielmehr die Gefahr mit sich, dass bei jeder zukünftigen Anhebung dieser Schwelle im Gaststättengesetz durch diese Fremdbestimmung die Ziele des Statistikgesetzes, qualitativ ausreichende Daten für tourismus- und regionalpolitische Entscheidungen zu erhalten, nicht hinreichend bzw. gar nicht mehr berücksichtigt werden. Dabei ist davon auszugehen, dass die Übernachtungszahlen insbesondere im ausländischen Raum umso mehr unterzeichnet werden, je höher die Abschneidegrenze liegt. Ein solcher grundsätzlicher Informationsverlust ist nicht hinnehmbar. Die Eigenständigkeit der Beherbergungsstatistik und die Beibehaltung mindestens der Erfassung von Beherbergungsbetrieben mit mehr als acht Betten sind deshalb zu fordern.

Als Erhebungseinheiten sollten neben den Betrieben auch die Betriebsteile aufgenommen werden. Damit wird sichergestellt, dass nicht über das Schwerpunktprinzip eine deutliche Verschlechterung in der Erfassung der touristischen Nachfrage eintritt. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Beschränkung auf Betriebe und das damit verbundene Abgehen vom Beherbergungsstätten-Konzept lässt zweifelhaft erscheinen, ob künftig auch Beherbergungsstätten von Unternehmen, deren wirtschaftlicher Schwerpunkt außerhalb des Gastgewerbes liegt (z. B. Gästehäuser von Unternehmen, Ferienwohnungen von landwirtschaftlichen Betrieben), aber auch von Verbänden, Parteien, kirchlichen Einrichtungen u. Ä. Beherbergungs- und Fortbildungsstätten erfasst werden. Auch diese Betriebsstätten sollten weiterhin in die Erhebung einbezogen bleiben, um eine Untererfassung der touristischen Nachfrage und damit eine

Minderung der Datengrundlage für die Tourismus- und Regionalpolitik zu vermeiden.

2. Zu § 3 Abs. 2

§ 3 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Erhebungen erstrecken sich auf

- a) die Bereiche des Abschnittes H (Gastgewerbe) Gruppe 55.1 Hotels, Gasthöfe, Pensionen und Hotel garnis und

Gruppe 55.2 Sonstiges Beherbergungsgewerbe der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1) gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 (ABl. EG Nr. L 293 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und

- b) Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.“

Begründung

Mit Buchstabe a wird der im bisherigen Gesetzentwurf enthaltene Erhebungsbereich abgedeckt, der den Vorgaben der EG-Tourismusstatistik-Richtlinie entspricht. Über Buchstabe b werden entsprechend der bisher bewährten Form der Beherbergungsstatistik in Deutschland die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen erfasst. Dabei handelt es sich um Betriebe, die entsprechend dem bisherigen Verfahren in Anlehnung an § 107 Abs. 2 SGB V definiert werden.

Durch den in § 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Wegfall der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen würde das Kur- und Bäderwesen, das eine charakteristische Säule der Tourismuswirtschaft in Deutschland ist, mangels Darstellbarkeit nicht mehr als solches in der Tourismusstatistik in Erscheinung treten. Dies hätte zur Folge, dass die Datengrundlage der Tourismuspolitik, für die vor allem die Länder verantwortlich sind, ausgehebelt wird und dass der Regionalpolitik der Länder zentrale wichtige Indikatoren im ansonsten regional schwach besetzten Dienstleistungsbereich vorenthalten würden. Dies steht in krassm Widerspruch zu der auch arbeitsmarktpolitisch wichtigen Funktion der Tourismuswirtschaft in den Regionen und im ländlichen Raum und zu den Potenzialen der Tourismusentwicklung, die gerade mit dem Kur- und Heilbäderwesen verbunden sind. Während die Erhebungen gemäß § 2 Abs. 1 wie bisher monatlich durchgeführt werden sollen und damit die Daten für die relevanten Politikbereiche wie erforderlich zeitnah zur Verfügung stehen, liegen die Zahlen aus der Krankenhausstatistik, auf die in der Gesetzesbegründung verwiesen wird, für das jeweilige Bezugsjahr erst im Folgejahr vor.

Das angeführte Kosten- und Entlastungsargument kann die Streichung nicht rechtfertigen, weil es sich dabei bundesweit nur um knapp 1 200 Sanatorien bzw. Kurkli-

niken bei insgesamt mehr als 55 000 Berichtspflichtigen zur Beherbergungsstatistik handelt. Gerade die Sanatorien und Kurkliniken zeichnen sich aber durch die beste Meldemoral aus. Hier wird mit einer offensichtlich auch von den Berichtspflichtigen so eingestuften, relativ geringen Belastung ein hoher statistischer und informativer Ertrag erzielt.

Ein Verzicht auf die Erfassung des Kur- und Bäderwesens ist auch nicht durch Vorgaben der Europäischen Union geboten. Die EG-Tourismusstatistik-Richtlinie sieht in der derzeit vorliegenden Fassung die Erfassung von Sanatorien und Kurkliniken nicht ausdrücklich vor, das EU-Recht steht allerdings der Erhebung solcher Angaben, die auf nationaler Ebene von Bedeutung sind, nicht entgegen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung**Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 1)**

Dem Vorschlag des Bundesrates, die Erfassung der Beherbergung im Reiseverkehr von der bereits bestehenden Anknüpfung an das Gaststättengesetz zu lösen und zudem „Betriebsteile“ als berichtspflichtige Erhebungseinheiten vorzusehen, wird nicht zugestimmt.

Schon nach der seit mehr als 20 Jahren geltenden Rechtslage werden in der Beherbergungsstatistik nur die Übernachtungen in solchen Betrieben erfasst, für die eine Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz erforderlich ist. Das sind Betriebe, die mehr als acht Gäste gleichzeitig beherbergen können, d. h. statistikrechtlich mehr als acht Gästebetten anbieten. Diese Regelung dient der Entlastung etwa 100 000 kleiner, primär privat betriebener Beherbergungsstätten von monatlichen Berichtspflichten und grenzt die Kosten dieser Statistik ein. Die Anknüpfung der statistikrechtlichen Berichtspflicht an die im Gaststättengesetz bestimmte Untergrenze für die Erlaubnispflichtigkeit des Beherbergungsbetriebs war bisher lediglich in der Begründung zum Beherbergungsstatistikgesetz festgelegt. Sie wird nunmehr aus Gründen der Normenklarheit ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen.

Die Anknüpfung der statistischen Abschneidegrenze an die Erlaubnisschwelle im Gaststättengesetz hat sich nicht nur bewährt; sie ist zur Begrenzung der rd. 55 000 berichtspflichtigen Betriebe auch sachgerecht. Dagegen erschiene die Festlegung einer von der Schwelle der Erlaubnispflicht nach dem Gaststättengesetz abweichenden statistikrechtlichen Untergrenze kaum begründbar. Wenn die Länder an der monatlichen Erfassung aller Übernachtungen – auch in nicht der gaststättenrechtlichen Erlaubnispflicht unterliegenden Quartieren – interessiert sind, können sie durch eigene subsidiäre Rechtsvorschriften auf Landesebene die Bundesbeherbergungsstatistik arrondieren, wie das bereits heute in einigen Ländern geschieht.

Auch die Aufnahme von Betriebsteilen in die Regelung des § 3 Abs. 1 ist nicht erforderlich. Die Beherbergungsstatistik setzt nicht an der statistischen Erhebungseinheit „Unternehmen“, sondern am „Betrieb“ an. Jeder touristische Beherbergungsbetrieb gemäß § 3 Abs. 1, gleichgültig welchem

Unternehmen oder welcher Einrichtung er wirtschaftszweigsystematisch zugeordnet wird, zählt zum Erhebungsbereich gemäß § 3 Abs. 2. Es bedarf insoweit keiner Ergänzung des § 3 Abs. 1.

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates, die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen in der statistischen Berichtspflicht zur Beherbergung im Reiseverkehr zu halten, wird nicht zugestimmt.

Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf sieht vor allem die Anpassung an die Richtlinie 95/57/EG des Rates über die Erhebung statistischer Daten im Bereich des Tourismus vom 23. November 1995 (ABl. EG Nr. L 291 S. 32) vor. Diese Richtlinie für eine gemeinsame Tourismusstatistik verfolgt das Ziel, die statistische Datenlage zum Nachweis des touristischen Angebots und der touristischen Nachfrage in den Mitgliedstaaten zu harmonisieren.

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuordnung der Beherbergungsstatistik wird dem gemeinschaftlichen Ziel Rechnung getragen, den Erhebungsbereich auf das eigentliche Beherbergungsgewerbe gemäß der EG-harmonisierten Wirtschaftszweigsystematik (WZ-Bereiche 55.1 und 55.2) auszurichten und damit die Anforderungen der EG-Tourismusstatistik-Richtlinie einzulösen.

Die Vorsorge- und Rehakliniken sind bereits zur jährlichen Krankenhausstatistik meldepflichtig, so dass die Übernachtungszahlen auch im Rahmen dieser Statistik gewonnen und veröffentlicht werden. Ein weiterer Verbleib dieser Kliniken im Berichtswesen der Beherbergungsstatistik hätte – gegenüber dem Regierungsentwurf – nicht nur statistische Doppelerhebungen und höhere Berichtslasten für diese Einrichtungen zur Folge, sondern würde auch zu jährlichen Mehrkosten in den statistischen Ämtern der Länder in Höhe von fast 100 000 Euro (~ 200 000 DM) führen.

Ein solches Vorgehen wäre mit der auch vom Bundesrat immer wieder geforderten Statistikbereinigung und mit den Grundsätzen der Entbürokratisierung und Deregulierung nicht vereinbar, zumal keine unververtretbaren Informationsverluste entstehen.

